JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

POLIZEIRECHT AKTUELL.

GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG **AUSGABE 12/2024 22.03.2024**

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Verwaltungsgerichtshof

22.02.2024, Ra 2024/02/0001-7

StVO. Da es für die Prüfung des (einzigen) Mittelpunkts der Lebensinteressen nach § 45 Abs 4 StVO auf die **Berücksichtigung sämtlicher Lebensumstände** ankommt und der Gesetzgeber dazu auf den Hauptwohnsitz abstellen wollte, **bleibt für die Differenzierung zwischen den Lebensinteressen** nach § 45 Abs 4 StVO **und den Lebensbeziehungen** nach § 1 Abs. 7 und 8 MeldeG 1991 **kein Raum**. Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs 4 StVO ist es **daher erforderlich, dass der Antragsteller in dem von der Kurzparkzonenverordnung umschriebenen Gebiet einen Wohnsitz und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat**.

21.02.2024, Ra 2023/01/0036

SPG. Da das SPG keine bestimmte Form **für die Erfüllung der Verpflichtung zur Kontaktierung einer Beratungsstelle vorsieht**, ist diese Verpflichtung **erst dann als erfüllt anzusehen, wenn die Kontaktierung der Beratungsstelle tatsächlich** - z.B. durch Entgegennahme eines Anrufs, Einlangen eines Mails des Gefährders etc. - **erfolgt ist.**

II. Verwaltungsgerichte

Niederösterreich: 14.03.2024, LVwG-M-13/001-2023

SPG. Ein **Betretungs- und Annäherungsverbot kann auch telefonisch wirksam ausgesprochen werden**. Es erlangt mit der telefonischen Bekanntgabe rechtliche Wirksamkeit.

Im Sinne der Rechtsprechung des VfGH gehört es zu der dem einschreitenden Organ **zumutbaren Sorgfalt, einen mutmaßlichen Gefährder vor der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen**, auf die sich eine Gefährdungsprognose stützen kann, **zu konfrontieren und ihm die Möglichkeit zu geben, sich in der gebotenen Kürze dazu zu äußern** und seine allenfalls abweichende Darstellung nach Möglichkeit zu belegen. Erst wenn die Widerlegung jener Tatsachen, auf die sich die Gefährdungsprognose stützt, in der gebotenen Kürze nicht gelingt, darf ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt werden

Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren/abmelden

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.
Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.
Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.
Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).
Verwaltungsgerichte erster Instanz: LVwG und BVwG, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.
Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteile und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.
Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Univ.-Ass. Mag. Simon Haberl.
Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.